

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.108.189 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.692.517 €

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	58.686.573 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	61.619.136 €

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	9.302.358 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	25.947.899 €

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	16.645.541 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	3.544.000 €

festgesetzt

#### § 2

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	16.645.541 €
--	--------------

festgesetzt.

#### § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	26.452.400 €
---	--------------

festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

451.747 €

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.132.581 €

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6 (nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das **Haushaltsjahr 2022** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**  
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **400 v.H.**  
für Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **630 v.H.**
2. **Gewerbesteuer** auf **470 v.H.**

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahre **2023** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

#### § 9

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende **Bewirtschaftungsregelungen**:

- a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01	Innere Verwaltung	1.05	Soziale Leistungen
1.01.02	Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03	Regionales Gebäudemanagement	1.06.05	Spielplätze
1.02	Sicherheit und Ordnung	1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung	1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02	GS St. Antonius	1.08.02	WLS-Bad
1.03.03	GS St. Nikolaus	1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.04	GS Albert-Schweitzer	1.10	Bauen und Wohnen
1.03.05	GS Agathaberg	1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.06	GS Kreuzberg	1.11.02	Stadtentwässerung
1.03.09	GS Wipperfeld	1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10	Konrad-Adenauer-Hauptschule	1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11	Hermann-Voss-Realschule	1.13	Natur- und Landschaftspflege

1.03.12		Engelbert-von-Berg-Gymnasium		1.13.02	Friedhöfe
1.04.01		Kultur		1.14	Umweltschutz
1.04.02		Musikschule		1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03		Stadtbücherei		1.15.03	Märkte
1.04.04		Archiv Wipperfürth-Hückeswagen		1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

- b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung des Schadensereignisses.  
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.  
- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.
- c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungs-verrechnungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.  
Die vorgenannten Aufwendungen werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.
- e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.
- f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs.5 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.04.2022 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.04.2022 erteilt worden.

### **Möglichkeit zur Einsichtnahme**

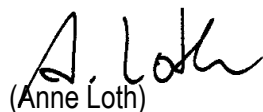
Der Haushaltsplan 2022 mit dem Haushaltssicherungskonzept liegt zur Einsichtnahme vom 19.04.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Wipperfürth, Lüdenscheider Straße 48 (Altes Seminar), Zimmer Nr. 24, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 14.04.2022

  
(Anne Loth)

-Bürgermeisterin-

### **Aushang**

vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_